

gebracht werden. Es wird darin namentlich der Antrag gestellt werden, daß die Kirche in Ausübung der Kirchengewalt, in der Regulirung ihrer innern Angelegenheiten freier und von dem Staate unabhängiger gestellt werden möge, als es bisher und seit der Reformation der Fall war. Indessen ist dies eine Frage, die jetzt nicht hierher gehört. Ich erwähne sie nur, weil es nicht ohne Nutzen ist, schon bei der heutigen Angelegenheit auch auf diese Angelegenheit einige Aufmerksamkeit zu richten, und weil uns das heutige Regulativ zu einem Beispiele dient, wie eine Kirche, die im Staate gesetzlich aufgenommen ist, frei und unabhängig gestellt werden könne. Im Allgemeinen muß ich nur wiederholen, daß ich glaube, die Ständeversammlung hat alle Ursache, mit dem gegenwärtigen Regulativ im Ganzen einverstanden zu sein.

Referent D. Gross: Ohne der von dem Herrn Bürgermeister Behner erbetenen Erklärung des Herrn Staatsministers vorgreifen zu wollen, habe ich nur in Ansehung der von ihm und dem Herrn Bürgermeister Starke in Anregung gebrachten Frage zur Rechtfertigung der Deputation zu erwähnen, daß auch im Jahre 1837 das vorgelegte Regulativ der damaligen Ständeversammlung nur zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt worden ist. Auf jeden Fall hat man damals die Ueberzeugung gefaßt, daß nach den Worten des 57. §. der Verfassungsurkunde der König die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutrecht über dieselben, nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen ausübt, und deshalb kein Bedenken darin gefunden, daß das Regulativ nur zur Prüfung und Begutachtung den Ständen vorgelegt, nicht aber deren ausdrückliche Zustimmung zu dessen Erlassung erfordert worden ist. Die Deputation ging bei der gegenwärtigen Berichterstattung von derselben Ansicht aus.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Der ehrenwerthe Herr Decan, der zuerst sprach, bemerkte, daß über die am vorigen Landtage durch eine Petition zur Sprache gebrachten Uebergriffe und Ungebühnisse katholischer Geistlichen eine sorgfältige Untersuchung geführt worden sei. Ich kann das nur bestätigen; die Untersuchung ist allerdings erfolgt, die Ergebnisse derselben sind vollständig schriftlich zusammengestellt und können auf Verlangen jederzeit mitgetheilt werden. Allerdings hat sich dabei herausgestellt, daß die Mehrzahl dieser Beschuldigungen unbegründet gewesen und, wie es bei dergleichen Mittheilungen zu geschehen pflegt, auf Mißverständnissen beruht haben. In andern Fällen haben sich allerdings Ordnungsvergehen herausgestellt und sind auch diese geahndet worden, jedoch in derselben Maaße, wie sie auch bei den Geistlichen anderer Confessionen, wo dergleichen nicht selten vorkommen, geahndet werden, d. h. durch eine angemessene und ernste Zurechtweisung. Ein Fall hat sich allerdings auch ergeben, der nicht in der Petition des Herrn Superintendenten D. Großmann erwähnt ist, sondern von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer zur Sprache gebracht wurde, in welchem sich ein erhebliches Verschulden herausstellt. Es hat dieses aber die entsprechende Ahndung und gründliche Abhülfe gefunden. Wenn

zweitens ein ehrenwerther Sprecher zur Sprache brachte, warum hier nicht ein Gesetz vorgelegt sei, so könnte ich mich auf das beziehen, was der Herr Referent bemerkt hat. Ich füge nur noch hinzu, daß die Ständeversammlung im Jahre 1834 keinesweges die Vorlegung eines Gesetzes beantragt hat, sondern nur die Mittheilung des Ergebnisses der Erörterungen, welche in Folge eines Antrages der frühern Stände auf Feststellung angemessener Normen hinsichtlich der Ausübung des juris circa sacra stattgefunden hätten. Es ist deshalb dieser Gegenstand am Landtage 1837 der Ständeversammlung nur zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden, und unstreitig ist man dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier nur um eine Ausführungsverordnung über das Oberaufsichtsrecht handle, welches zur Competenz der Regierung gehört. Es schien auch diese Ansicht um so mehr gegründet, da die aus dem Aufsichtsrecht fließenden Verfügungen und Verordnungen im §. 57 der Verfassungsurkunde der Krone ausdrücklich vorbehalten sind. Allein abgesehen von der Principfrage, auf welche vorher einzugehen ich jetzt Bedenken trage, muß ich bemerken, daß die Regierung bei der gegenwärtigen Vorlage keinen Anlaß gehabt hat, sich formell mit dieser Frage zu beschäftigen. Denn da der Gegenstand in der früher vorgelegten Maaße von den Ständen berathen, dabei in dem Deputationsberichte beider Kammern ausdrücklich hervorgehoben ist, daß das Gesetz zur Prüfung und Berathung vorgelegt sei, dagegen aber von keiner Seite etwas erinnert worden, so ist an jenem Landtage ein vollkommenes Einverständnis zwischen Regierung und Ständen über die Form vorhanden gewesen und es würde unangemessen gewesen sein, jetzt auf diese Frage zurückzugehen. Derselbe geehrte Abgeordnete hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, erwähnt, es sei diese Frage schon in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen; ich muß aber gestehen, ich habe die Protocolle des frühern Landtags mehrere Male gelesen, habe sie auch jetzt wieder, obwohl nur flüchtig, durchgesehen, es ist mir aber nicht erinnerlich, daß dieser Gegenstand dort zur Sprache gebracht worden wäre; in keinem Falle ist ein Antrag deshalb beschlossen worden. Im Uebrigen wird man der Staatsregierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, wie man zu Umgehung von Principfragen immer gern zu thun pflegt, die Vorlage materiell wie ein Gesetz behandelt hat; denn am Landtage 1837 wurde der Gegenstand vollständig erschöpft und berathen und es war das Einverständnis der Stände bis auf den einen Punkt vorhanden; in diesem stimmte sogar die erste Kammer der Staatsregierung bei, folglich war die Staatsregierung vollständig berechtigt, diesen Gegenstand, da gegen das Princip der Form nichts erinnert worden war, im Wege der Verordnung zur Erledigung zu bringen. Aber man hat das, eben weil über einen nicht unwichtigen Punkt eine Meinungsverschiedenheit noch vorhanden war, nicht gethan; man hat also hier die äußerste Rücksicht auf die Mitwirkung der Stände eintreten lassen. Was endlich die Erwähnung der Oberlausitz von Seiten des dritten geehrten Redners betrifft, so muß ich ein näheres Eingehen darauf ablehnen. Es ist im Entwurfe des Regulativs gesagt, daß